

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg**  
**Genehmigungsverfahren des Herrn Helmut von Helden nach dem Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz - BImSchG**

**Az.: 370.0023/19/1.2.3.2-Schv**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Herr Helmut von Helden, Schulstraße 63, 52525 Waldfeucht-Bocket, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Palmöl in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3.708 kW gemäß Ziffer 1.2.3.2. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in 52525 Waldfeucht-Bocket, Gemarkung Waldfeucht, Flur 7, Flurstück 421.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Landrat

gez.

Pusch